

**Ausschuss für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Ausschussdrucksache 15(10)336-1

**Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.**



**Stellungnahme zum
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben
über Lebensmittel**

Berlin

05. Februar 2004

Kontakt:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)

Fachbereich Gesundheit und Ernährung

Markgrafenstr. 66, 10969 Berlin

Tel: 030-25800431; Fax: 030-25800418,

Email: isenberg@vzbv.de; michel-drees@vzbv.de;

www.vzbv.de

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) begrüßt die Absicht der Kommission, gesetzliche Regelungen für nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel in der EU-Kommission zu installieren und zu harmonisieren. Der vzbv fordert das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Ernährung (BMVEL) auf, sich in der EU-Kommission dafür einzusetzen – das auch gegen den zu erwartenden Widerstand der Lebensmittel- und Werbewirtschaft – die Verordnung weitestgehend in der jetzt vorgelegten Fassung zu verabschieden.

Der vzbv unterstützt ausdrücklich die Absicht, dass die EU-Kommission mit dieser Verordnung jetzt die bisher sehr unterschiedliche in einigen Ländern existierende nationale Rechtssetzung für nährwert- und gesundheitsbezogene Werbeaussagen harmonisieren will. So begrüßen wir die Festschreibung einheitlicher Regeln für nährwertbezogene Angaben gleichermaßen wie für die gesundheitsbezogenen Angaben. Wir begrüßen, dass Angaben wie ... arm, ...reduziert, ...frei gleichermaßen geregelt werden wie Mindestwerte für Angaben, dass ein Lebensmittel eine Quelle für Proteine oder Vitamine ist. Bezüglich der gesundheitsbezogenen Angaben begrüßen wir die Einrichtung einer Positivliste für gesundheitsbezogene Angaben, die auf der Grundlage von allgemein anerkannten wissenschaftlichen Daten gemacht werden dürfen sowie die jetzt vorgeschriebene Zulassung von Angaben bezüglich der Verringerung eines Krankheitsrisikos durch die EU-Behörde (EFSA).

Der vzbv begrüßt ausdrücklich, dass zukünftig bestimmte gesundheitsbezogene Angaben, die auf allgemeine nicht spezifische Vorteile eines Nährstoffs oder eines Lebensmittels in Bezug auf allgemeine Befindlichkeiten verweisen oder Angaben, die sich auf psychische Funktionen oder Verhaltensfunktionen beziehen sowie Angaben, die auf schlankmachende und gewichtskontrollierende Eigenschaften hinweisen, nicht mehr zulässig sein werden. Gerade diese Angaben haben den Verbraucher in der Mehrzahl der Fälle getäuscht und irreführt und damit einen ökonomischen Schaden verursacht. Vzbv bedauert allerdings, dass der noch in der letzten nicht offiziellen Fassung enthaltene Passus bezüglich der Nichtzulässigkeit von Angaben, die an Kinder gerichtet sind, jetzt nicht mehr in Artikel 11 aufgeführt wird und fordert BMVEL auf, sich dafür einzusetzen, dass dieser Passus wieder aufgenommen wird.

Spezielle Bemerkungen

Erwägungsgründe

Der vzbv begrüßt, dass – wie auch unter den „spezifischen Aspekten des Vorschlags“ Seite 5, Punkt 13. und 14. aufgeführt – der Gedanke, für Lebensmittel, die ein unerwünschtes „Nährwertprofil“ aufweisen, nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben zu verbieten, umgesetzt wurde.

Der vzbv hat das gemeinsam mit der Mehrzahl der Europäischen Verbraucherverbände seit Jahren gefordert (siehe auch Kap. II zu Artikel 4). Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben für Produkte, die viel Zucker, Fett oder Salz enthalten – beispielsweise Bonbons, Süßwaren, Snacks, Knabberartikel – sollten nicht mehr dazu genutzt werden können, diese Produkte aufzuwerten, indem ihnen ein „gesundes“ Image verliehen wird. In den letzten Jahren konnte gerade bei den angesprochenen Produktgruppen ein negativer Effekt und ein hohes (beabsichtigtes) Täuschungs- und Irreführungspotential, dass negative Auswirkungen auf das Ernährungsverhalten von Kindern und Heranwachsenden begünstigte, konstatiert werden. In diesem Zusammenhang bedauern wir, dass in Artikel 11 der Aspekt Angaben zu verbieten, die sich direkt an Kinder richten, nicht mehr enthalten ist (siehe auch dort).

- (6) Dieser Absatz ist in der Formulierung zu vage und unkonkret. Besser wäre es, deutlich die speziellen Produktgruppen zu benennen, für die nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben nicht erlaubt sein sollten, wie das für spezielle alkoholische Getränke gemacht wird.

- (11) Die wissenschaftliche Untermauerung der Verwendung von nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben ist aus unserer Sicht ein Hauptaspekt dieser Verordnung. Die Formulierung hier ist nicht deutlich genug. In der vorletzten Zeile ist deshalb „sollten“ durch das Wort „müssen“ zu ersetzen.
- (19) Der letzte Satz dieses Absatzes ist unverständlich. Es wird nicht deutlich, was gemeint ist. Aus unserer Sicht sollte kein Unterschied zwischen den allgemeinen gesundheitsbezogenen Angaben und Angaben zur Verringerung eines Krankheitsrisikos gemacht werden. Deshalb sollten spezielle Anforderungen zur Kennzeichnung für gesundheitsbezogene Angaben insgesamt festgelegt werden.
- (25) Aus Sicht des vzbv ist ein Monitoring für den Gebrauch von gesundheitsbezogenen Angaben sehr wichtig und unerlässlich. Wir schlagen vor, diesen Aspekt hier aufzugreifen. Ansonsten bleiben die Formulierungen hier zu unkonkret.

Kapitel I.

Artikel 1

Verschiedene Studien – u.a. von Consumers Associations in Großbritannien – haben deutlich gezeigt, dass Markennamen ein hohes Potential zur Täuschung der Verbraucher haben. Wir schlagen deshalb vor, Markennamen unter Artikel 1 (2) einzubeziehen.

Artikel 2, (2)

Die Formulierungen des Absatz (2) sind zu unkonkret. Es muss genau beschrieben werden, was unter „andere Substanz hier gemeint ist, auch schon deshalb, um Überschneidungen mit Substanzen, die vorrangig einen medizinischen Zweck erfüllen, auszuschließen.

Artikel 2 (8)

Es wird nicht deutlich, was hier unter „unterschiedlicher Verbraucher“ gemeint ist. Sollen hier beispielsweise die Entscheidungen des EUGH zu Grunde gelegt werden?

Kapitel II.

Artikel 4

Vzbv begrüßt ausdrücklich, dass hier Einschränkungen bezüglich der Verwendung nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben für Produkte mit einem ungünstigen Nährwertpotential festgesetzt werden. Wir erwarten, dass durch die Festsetzung solcher Produkte nicht mehr als gesundheitsfördernd usw. ausgelobt werden dürfen.

Die derzeit vielfach geübte Praxis, Produkte mit ungünstigem Nährwertprofil wie Bonbons, sonstige Süßwaren, z.B. Schokoladenriegel, Kekse, Snacks oder Knabbereien u.a.m. mit Vitaminen und/oder Mineralstoffen anzureichern, um sie dann als „gesundheitsfördernd“ auszuloben und zu vermarkten, birgt ein hohes Potential der Verbrauchertäuschung und –irreführung.

Artikel 6

Der vzbv begrüßt, dass nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben wissenschaftlich untermauert werden sollen, und dass die Hersteller verpflichtet werden, die Verwendung dieser Angaben zu begründen.

Nicht deutlich wird jedoch, was konkret unter „allgemein akzeptierte wissenschaftliche Daten“ zu verstehen ist. Hier bedarf es ebenso einer Klarstellung wie zum Verfahren der Überprüfung als solches. Wir erwarten hier eine Klarstellung der EU-Kommission. BMVEL sollte hierzu um Konkretisierung nachfragen.

Artikel 7

Es muss geklärt werden, wie dieser Artikel zum Vorschlag der De Sancto, zu einer Reform der Nährwertkennzeichnung passt. Ggf. sind hier weitere Klarstellungen notwendig.

Kapitel IV.

Artikel 10

vzbv begrüßt, dass zusätzliche spezifische Bedingungen zur Kennzeichnung von Produkten mit gesundheitsbezogenen Angaben festgelegt werden.

Wir schlagen vor, dass Artikel 10, 2.a dahingehend zu ergänzen ist, dass der Hinweis auf eine ausgewogene Ernährung und gesunde Lebensweise deutlich, gut lesbar und an einer herausgehobenen Stelle auf dem Etikett gemacht werden sollte.

Artikel 11

Wir schlagen vor, dass der in der letzten nicht offiziellen Fassung – dort in Article 6, Punkt 3. enthalten – „Nutrition and health claims shall not be directed exclusively or principally at children“ als Punkt e) in diesen Artikel explizit aufgenommen wird.

Artikel 12

Das Verfahren zur Erstellung dieser Liste muss konkretisiert werden.

Es ist sicherzustellen, dass keine sogenannten gesundheitsbezogenen Angaben, die eine allgemein anerkannte Rolle eines Nährstoffs oder einer anderen Substanz beschreiben, bei unerwünschtem Nährwertprofil gemacht werden dürfen.

Kapitel V

Artikel 18

Der vzbv begrüßt ein Zulassungsverfahren für gesundheitsbezogene Claims durch die EFSA.

Bezüglich Artikel 18, 2a verweisen wir auch auf unsere Bemerkungen zu Punkt (6) der Erwägungsgründe.

Ideal wäre es, wenn die Produktgruppen, für die keine nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben gemacht werden dürfen – wie z.B. spezielle alkoholische Getränke –, auch konkret in dieser Verordnung benannt aufgeführt werden. Wir schlagen eine entsprechende Ergänzung des Artikels 18, Absatz 2 a) vor.

Artikel 24

In unseren Bemerkungen zu den Erwägungsgründen (25) haben wir bereits auf die Notwendigkeit eines effektiven Monitorings hingewiesen. Aus diesem Grunde schlagen wir vor, in Zeile zwei das Wort „können“ durch „müssen“ zu ersetzen, um dadurch ein obligatorisches Monitoring zu etablieren.

Berlin, 05. Februar 2004